- 22. betont, wie wichtig die Verringerung des Katastrophenrisikos ist und welche höheren Verantwortlichkeiten dem Sekretariat der Strategie daraus erwachsen, und ersucht den Generalsekretär erneut, alle Möglichkeiten der Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel zu prüfen, um eine berechenbare und dauerhafte Finanzierung der Tätigkeit des Sekretariats zu gewährleisten;
- 23. *erkennt an*, wie wichtig Frühwarnsysteme sind, ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Systeme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu integrieren, und ermutigt alle Beteiligten, bewährte Praktiken in Bezug auf die Frühwarnung weiterzugeben und hierfür die innerhalb des mit der Strategie verbundenen Systems bestehenden Mechanismen für den Informationsaustausch zu nutzen;
- 24. betont, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen, die Stärkung institutioneller Regelungen und die Förderung der Mitwirkung und der Eigenverantwortung der Gemeinwesen durch Ansätze für das Management von Katastrophenrisiken auf Gemeinwesenebene;
- 25. hebt hervor, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, langfristige Programme zugunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen und anzupassen;
- 26. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;
- 27. nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen der Strategie eine weltweite Initiative zur Gewährleistung der Sicherheit von Schulen und Krankenhäusern durchgeführt und dabei insbesondere in Maßnahmen zur Durchführung nationaler Bewertungen der Sicherheit bestehender Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen bis 2011 und gegebenenfalls zur Erarbeitung und Durchführung konkreter Aktionspläne für sicherere Schulen und Krankenhäuser bis 2015 investiert wird, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auf freiwilliger Basis darüber Bericht zu erstatten:
- 28. *beschlieβt*, den 13. Oktober als Datum für die Begehung des Internationalen Tages der Katastrophenvorsorge festzulegen<sup>160</sup>;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## **RESOLUTION 64/201**

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.5, Ziff. 14)<sup>161</sup>.

## 64/201. Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020)

Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/195 vom 19. Dezember 2007, in der sie beschloss, aufgrund der vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung abgegebenen Empfehlung 162 das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007 und

unter Berücksichtigung dessen, dass es im Rahmen des Internationalen Jahres der Wüsten und der Wüstenbildung 2006 gelungen ist, die Wüstenbildung, die Landverödung und Dürren stärker ins Bewusstsein zu rücken,

entschlossen, die Wüstenbildung, die Landverödung und Dürren im Einklang mit dem Zehnjahres-Strategieplan und strategischen Rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)<sup>166</sup> auf allen Ebenen stärker ins Bewusstsein zu rücken,

- 1. *verweist* auf ihren Beschluss, das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären;
- 2. bestimmt das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, zur Koordinierungsstelle für die Dekade, in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information;
- 3. bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Beobachter und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Aktivitäten zur Begehung der Dekade zu organisieren, mit dem Ziel, die Ursachen der anhaltenden Landverödung und Wüstenbildung und entsprechende Lösungen im Rahmen des Zehnjahres-Strategieplans und Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)<sup>166</sup> stärker ins Bewusstsein zu rücken;
- 4. *legt* den Mitgliedstaaten und den multilateralen Organisationen, die dazu in der Lage sind, *nahe*, das Sekretariat des Übereinkommens finanziell und technisch im Hinblick auf die Förderung besonderer Initiativen zur Begehung der Dekade sowie anderer diesbezüglicher Veranstaltungen und Aktivitäten weltweit zu unterstützen:
- 5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## **RESOLUTION 64/202**

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.5, Ziff. 14)<sup>167</sup>.

64/202. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007, 63/218 vom 19. Dezember 2008 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>168</sup>,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Bekämpfung und Umkehrung der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten im Einklang mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens und zur Milderung der Auswirkungen von Dürren, zur Beseitigung der extremen Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Ernährungssicherheit und zur Verbesserung der Existenzgrundlagen der schwächeren, von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Menschen, unter Berücksichtigung des Zehnjahres-Strategieplans und Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)<sup>169</sup>.

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass die Ver-